

Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Februar 2009 beschlossen, der Senat hat den Änderungen am 16. Februar 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.
- (2) ¹Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. ²Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden. ³Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 60 LP in Betriebswirtschaftslehre, mindestens 18 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 LP in Mathematik und mindestens 6 LP in Statistik erworben sein.
- (3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.



- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.
- (5) ¹Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. ²Ausländische Studienbewerber müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. ein anerkanntes Äquivalent nachweisen. ³Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Fremdsprache Englisch kann auf folgende Weisen erfolgen:
 - Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens der deutschen Note "ausreichend" (Note 4 bzw. 5 Punkte) entsprechen.
 - Nachweis eines absolvierten Sprachtests mit folgender Mindesteinstufung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache oder IELTS 5.0 oder TOEFL: 80 (IBT) oder ein anerkanntes Äquivalent.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) ¹Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss für das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre ist es, auf eine berufliche Tätigkeit im mittleren und höheren Management vorzubereiten bzw. die Basis für eine erfolgreiche Promotion zu legen. ²Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. ³Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen wirtschaftswissenschaftlichen Aufgabenstellungen im gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt sowohl in einer an ökonomischen Zielen ausgerichteten Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden.



- (2) ¹Aufbauend auf ein breit angelegtes wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenwissen aus dem Bachelor-Studiengang sollen die Studierenden im Masterstudium vor allem durch die Wahl eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktes (Spezialisierung) tiefergehende Fach- und Methodenkenntnisse erwerben, die ihnen die sachgerechte Analyse und Lösung komplexer betrieblicher Aufgaben aus übergeordneter, die Gesamtzusammenhänge erfassender Perspektive erlauben. ²Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, sind die Schwerpunkte funktionsübergreifend und interdisziplinär angelegt und spiegeln aktuelle Fragestellungen in Forschung und Praxis geeignet wider. ³Aktuell handelt es sich um die Schwerpunkte:
 - Accounting, Taxation and Capital Markets
 - Decision & Risk
 - Intercultural Management
 - Markets, Organizations and Behavior
 - Education, Labour Relations and Employment

⁴Zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden sollen die Studierenden durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich wissenschaftlicher Methoden und grundlegender Techniken des Wissenserwerbs und -transfers. ⁵Passend zur Spezialisierung zu wählende allgemeine fachliche und überfachliche Grundlagen ergänzen die Profilbildung auf geeignete Weise.

(3) ¹Die Studierenden sollen in ihrem Studium die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen erwerben. ²Sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und zu vermitteln. ³Das Studium soll dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. ³Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 6 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) ¹Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:
 - Gruppendynamik, Moderation und Präsentation
 - Statistische Inferenz

²Außerdem sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 22 LP zu absolvieren. ³Dabei ist darauf zu achten, dass mindestens 12 LP in betriebswirtschaftlichen Grundlagenveranstaltungen und höchstens 12 LP in Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und/oder anderer Fakultäten erbracht werden. ⁴Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.

- (3) ¹Aus folgendem Angebot ist ein funktionsübergreifender Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 56 LP zu erwerben sind:
 - Accounting, Taxation and Capital Markets
 - Decision & Risk
 - Intercultural Management
 - Markets, Organizations and Behavior
 - Education, Labour Relations and Employment

²In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule zu absolvieren, außerdem bestehen umfangreiche Wahlmöglichkeiten. ³Die dabei zu beachtenden Regeln sind im Modulkatalog festgelegt.

(4) ¹Die Master-Arbeit (24 LP) ist im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen und soll thematisch in den entsprechenden Forschungsschwerpunkt der Fakultät eingebettet sein. ²Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. ³Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.



§ 8 Studienfachberatung

- (1) ¹Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.
- (2) ¹Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. ²Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena